OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651835/10/WP

Datum:
Linz, 20. Jänner 2021

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der S Z, vertreten durch Rechtsanwalt x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 6. August 2020, GZ: BHWLVerk-2020-173757/8-AI, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass Spruchpunkt I wie folgt zu lauten hat: „Ihnen wird die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B (Führerschein Nr. EG x, ausgestellt von Mag. m. M, Tschechien) wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 6. August 2020 entzog die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (bB [belangte Behörde]) der beschwerdeführenden Partei (bP) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung. Begründend stützt sich die bB auf das von ihr eingeholte amtsärztliche Gutachten, in dem die Amtsärztin ausführt, „Frau Z S [sei] nicht geeignet, Kfz zu lenken. Frau Z S wird von der Behörde zur Abklärung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kfz zugewiesen, weil sie am 26.2.2020 durch ihre gefährdende Fahrweise ein Verkehrschaos verursachte. Das Verkehrschaos konnte erst durch das Einschreiten der Polizei aufgelöst werden. Frau Z ist sich nicht bewusst, dass sie durch ihre Fahrweise andere Verkehrsteilnehmer gefährdet hätte. Bei der amtsärztlichen Untersuchung fällt auf, dass es ihr schwer fällt, Zusammenhänge zu erfassen und einfache Anweisungen zu befolgen. Selbst der Finger- Nasen-Test muss ihr mehrfach vorgezeigt werden, ehe sie ihn ordnungsgemäß ausführen kann. Wegen des Verdachtes auf eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit und eine eingeschränkte Fähigkeit Situationen zu erfassen und darauf zu reagieren, wird sie zur verkehrspsychologischen Leistungsüberprüfung zugewiesen. Die verkehrspsychologische Leistungsüberprüfung bestätigt den bei der amtsärztlichen Untersuchung gewonnenen Eindruck. Bei der Leistungsüberprüfung zeigen sich in beinahe allen Bereichen Defizite, sodass eine Kompensation nicht möglich ist. Da diese hochgradigen Leistungseinschränkungen altersuntypisch sind, ist vor der neuerlichen Zuweisung zum Verkehrspsychologen eine psychiatrische Abklärung erforderlich, um die Ursache der Leistungsdefizite zu erfassen“.

1.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Darin führt die rechtsfreundlich vertretene Bf insbesondere aus, das (negative) Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung sei auf „die mangelnden Deutschkenntnisse der Einschreiterin zurückzuführen. Obwohl sie bereits seit Jahren in Österreich lebt, erlangte sie kaum Deutschkenntnisse und kann die Sprache kaum verstehen oder sprechen. […] Die Einschreiterin konnte den Anweisungen und Aufgabenstellungen daher sprachlich nicht folgen und war es ihr nicht oder nur nach wiederholter Erklärung und Vorzeigen möglich, die Aufgaben auszuführen“.

2.1. Mit Schreiben vom 10. September 2020 legte die bP die Beschwerde samt dem zugehörigen Verwaltungsakt in elektronischer Form vor.

2.2. Mit Schreiben vom 29. September 2020 räumte das Verwaltungsgericht der bP die Möglichkeit ein, binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens eine (neue) verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen, wobei ausdrücklich

auf die Möglichkeit der Beiziehung eines Dolmetschers aus dem Familien-/Freundeskreis hingewiesen wurde.

2.3. Nach mehrfacher Urgenz durch das Verwaltungsgericht legte die bP mit Schreiben (E-Mail) vom 14. Jänner 2021 eine Verkehrspsychologische Stellungnahme vom 23. Dezember 2020 vor.

## II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Die bP verfügt über eine von einer tschechischen Behörde erteilte Lenkberechtigung der Klassen AM und B (Lichtbild Führerschein, einliegend im elektronisch vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt; Auszug aus dem Führerscheinregister, ON 9 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. Der bP mangelt es an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B (amtsärztliches Gutachten vom 5. August 2020, einliegend im elektronisch vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt; verkehrspsychologische Stellungnahme, ON 8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den verwaltungsbehördlichen Akt, insbesondere in das dort einliegende amtsärztliche Gutachten sowie die verkehrspsychologische Stellungnahme. Weiters durch Einholung einer weiteren verkehrspsychologischen Stellungnahme. Der maßgebliche Sachverhalt ergab sich daraus unstrittig. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte vor dem Hintergrund des schlüssigen und nachvollziehbaren amtsärztlichen Gutachtens abgesehen werden.

## III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 3 Abs 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften [...] 4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

1.2. Gemäß § 18 Abs 2 FSG-GV sind für die Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit insbesondere folgende Fähigkeiten zu überprüfen: 1. Beobachtungsfähigkeit sowie Überblicksgewinnung, 2. Reaktionsverhalten, insbesondere die Geschwindigkeit und Sicherheit der Entscheidung und Reaktion

sowie die Belastbarkeit des Reaktionsverhaltens, 3. Konzentrationsvermögen, 4. Sensomotorik und 5. Intelligenz und Erinnerungsvermögen.

1.3. Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit 1. die Lenkberechtigung zu entziehen […].

2.1. Im amtsärztlichen Gutachten vom 5. August 2020 führt die Amtsärztin aus, bei der bP falle auf, „dass es ihr [der bP, Anm] schwer fällt, Zusammenhänge zu erfassen und einfache Anweisungen zu befolgen. Selbst der Finger- Nasen- Test muss ihr mehrfach vorgezeigt werden, ehe sie ihn ordnungsgemäß ausführen kann. Wegen des Verdachtes auf eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit und eine eingeschränkte Fähigkeit Situationen zu erfassen und darauf zu reagieren, wird sie zur verkehrspsychologischen Leistungsüberprüfung zugewiesen“. Weiters wird ausgeführt, die „verkehrspsychologische Leistungsüberprüfung bestätigt den bei der amtsärztlichen Untersuchung gewonnenen Eindruck. Bei der Leistungsüberprüfung zeigen sich in beinahe allen Bereichen Defizite, sodass eine Kompensation nicht möglich ist“.

2.2. Aufgrund des Vorbringens der rechtsfreundlich vertretenen bP, den Anweisungen aus sprachlichen Gründen nicht Folge geleistet zu haben, wurde der bP vom Verwaltungsgericht die Möglichkeit eröffnet, sich neuerlich einer verkehrspsychologischen Untersuchung unter Beiziehung eines Dolmetschers zu unterziehen. Bei dieser Untersuchung bestätigten sich die bereits in der ersten VPU erkannten Mängel der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit, weshalb die vom Verwaltungsgericht eingeholte VPU lediglich das amtsärztliche Gutachten vom 5. August 2020 bestätigt. Die Einholung eines neuerlichen amtsärztlichen Gutachtens erweist sich daher als nicht erforderlich, zumal auch die zweite VPU bloß das Ergebnis der ersten VPU bestätigt.

2.3. Im Ergebnis verfügt die bP vor dem Hintergrund des einwandfreien, schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens der Amtsärztin der belangten Behörde derzeit nicht über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B, weshalb diese bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung zu entziehen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu beantworten waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dass die Lenkberechtigung beim Wegfall der gesundheitlichen Eignung bis zur Wiedererlangung zu entziehen ist, ergibt sich schon aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlautes.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil